

Rechtsordnung des Landessportbundes Sachsen e.V. in der Fassung vom 25.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Rechtsordnung des Landessportbundes Sachsen e.V. in der Fassung vom 25.10.2025.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit.....	2
§ 3 Das Untersuchungsteam	2
§ 4 Das Disziplinarorgan	3
§ 5 Der Rechtsausschuss	3
§ 6 Einleitung des Verfahrens.....	4
§ 7 Zurückweisung von Hinweisen	4
§ 8 Untersuchungsverfahren.....	4
§ 9 Grundsätze des Disziplinarverfahrens.....	5
§ 10 Sofortmaßnahmen.....	5
§ 11 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, Ladungen.....	6
§ 12 Versäumnis	6
§ 13 Durchführung der Verhandlung	6
§ 14 Niederschrift über die mündliche Verhandlung.....	7
§ 15 Vergleich.....	7
§ 16 Entscheidung durch Urteilsspruch, Beratung und Beschlussfassung.....	8
§ 17 Weitere Behandlung des Urteilsspruches	8
§ 18 Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen	9
§ 19 Rechte der Parteien.....	9
§ 20 Rechtsmittelverfahren.....	10
§ 21 Das Schiedsgericht.....	10
§ 22 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	11
§ 23 Vollstreckung.....	11
§ 24 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens.....	11
§ 25 Aufbewahrungsfristen	12
§ 26 Geheimhaltung und Datenschutz.....	12

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsordnung gilt für alle verbandsrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ahndung von Verstößen gegen
 - a. die Satzung und Ordnungen des LSB,
 - b. den Safe Sport Codes des LSB,
 - c. die Anordnungen seiner Organe und Gliederungen,
 - d. die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder die Interessen des LSBstehen.
2. Erfasst werden dabei alle Verbandsmitglieder, Mitglieder von Präsidium, Vorstand, Gremien und Kommissionen des LSB, haupt- oder ehrenamtlich für den LSB tätige Personen sowie sämtliche natürliche Personen, die sich der Satzung und/oder dem Safe Sport Code unterworfen haben.
3. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist die Durchführung eines Verfahrens nach dieser Ordnung erforderlich.

§ 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit des Landessportbundes wird durch das Disziplinarorgan ausgeübt. Es obliegt ihm, Streitfälle im Geltungsbereich des § 1 zu schlichten oder zu entscheiden sowie Sanktionen zu verhängen.
2. Die Mitglieder des Disziplinarorgans sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden.

§ 3 Das Untersuchungsteam

1. Das Untersuchungsteam besteht aus drei Mitgliedern, die nicht nur einem Geschlecht angehören dürfen und wovon mindestens eine Person eine juristische Ausbildung und eine weitere Person psychologische Fachkenntnisse besitzt.
2. Das Untersuchungsteam wird durch den Vorstand des LSB für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied, welches durch die verbliebenen Mitglieder für die Zeit der Verhinderung in das Untersuchungsteam berufen werden kann.
3. Das Untersuchungsteam arbeitet stets weisungsfrei und unabhängig.
4. Eine Übertragung der Untersuchungsgewalt auf Dritte (z.B. das Zentrum für Safe Sport) ist möglich. Die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 der Rechtsordnung müssen in diesem Fall ebenfalls eingehalten werden. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam. Sie kann für einzelne Verfahren oder dauerhaft vereinbart werden. Zuständig für die Entscheidung einer Übertragung sowie den Abschluss der Vereinbarung ist der Vorstand in seiner Gesamtheit.

§ 4 Das Disziplinarorgan

1. Das Disziplinarorgan wird durch drei Mitglieder des Vorstands des LSB gebildet, darunter die Präsidentin¹, die Hauptgeschäftsführerin sowie ein weiteres, durch die beiden zuvor Benannten zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Die Festlegung wird für jedes Verfahren neu getroffen.
2. Eine Übertragung der Disziplinargewalt auf Dritte (z.B. das Zentrum für Safe Sport) ist möglich. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam. Sie kann für einzelne Verfahren oder dauerhaft vereinbart werden. Zuständig für die Entscheidung einer Übertragung sowie den Abschluss der Vereinbarung ist der Vorstand in seiner Gesamtheit.
3. Ein einzelnes Mitglied des Vorstands ist von der Ausübung eines Amtes im Disziplinarorgan ausgeschlossen, wenn
 - a. es selbst Beteiligte ist,
 - b. es Angehörige eines Beteiligten i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist,
 - c. der Verein, dem es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist,
 - d. ein sonstiger Ausschlussgrund nach § 41 ZPO vorliegt.
4. Ein einzelnes Mitglied des Disziplinarorgans kann von jeder Partei wegen eines Ausschlussgrundes nach Pkt. 3 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn ihr infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich die ablehnende Partei, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
5. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich und unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes innerhalb von einer Woche nach dessen Kenntnis beim Disziplinarorgan einzureichen. Der Fristlauf beginnt jedoch frühestens mit Kenntnis der beschuldigten Person über die Besetzung des Disziplinarorgans. Soweit sich die Parteien über den Ablehnungsantrag nicht gütig einigen oder das abgelehnte Mitglied des Disziplinarorgans nicht von sich aus zurücktritt, entscheidet auf Antrag der Partei der Rechtsausschuss des LSB. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Disziplinarverfahren ist bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.
6. Im Falle des Ausschlusses oder der Befangenheit wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für das Disziplinarorgan aus den übrigen Vorstandsmitgliedern.

§ 5 Der Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiger Ausschuss des Präsidiums des LSB und besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die möglichst relevante Spezialkenntnisse (bspw. Fachanwälte) haben. Er setzt sich aus einer Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Beisitzerinnen zusammen.
2. Der Rechtsausschuss kann als beratendes Gremium für Verfahren nach dieser Rechtsordnung hinzugezogen werden. Er hat die Aufgabe die Einhaltung der Rechtsordnung zu überwachen und das Untersuchungsteam sowie den Vorstand bei der Lösung von Rechtsfragen zu unterstützen und zu beraten.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden durch das Präsidium für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie dürfen kein anderes Amt im LSB bekleiden. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden,

¹ Alle Regelungen dieser Rechtsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Funktionen und Ämtern nur die weibliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit eine andere Person kooptieren. Die bestellten Mitglieder des Rechtsausschusses wählen eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des LSB vom Präsidium zu bestätigen. Sollte die Vorsitzende oder die Stellvertreterin vorzeitig ausscheiden, kooptiert der Rechtsausschuss für die verbleibende Amtszeit ein anderes Ausschussmitglied als Vorsitzende bzw. als Stellvertreterin.

4. Sitz und Geschäftsstelle des Rechtsausschusses ist die Geschäftsstelle des LSB Sachsen e.V.

§ 6 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren nach dieser Rechtsordnung wird mit dem Eingang eines Hinweises eingeleitet.
2. Hinweise auf mögliche Verstöße gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung sind schriftlich an das Untersuchungsteam oder den Vorstand des LSB zu richten.
3. Der Hinweis muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien, sofern möglich unter Angabe des Wohnsitzes und der Anschrift,
 - b) den Antrag, durch Entscheidung der Beschuldigten eine bestimmte Sanktion aufzuerlegen oder eine bestimmte Feststellung zu treffen,
 - c) eine ausreichende Darstellung des Sachverhaltes und des eigenen Standpunktes unter Angabe bzw. Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhaltes geeigneten Unterlagen,
 - d) Namen und Anschriften etwaiger Zeuginnen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen sie gehört werden sollen,
 - e) Namen und Anschriften etwaiger Bevollmächtigter.

§ 7 Zurückweisung von Hinweisen

1. Ist ein erfolgter Hinweis unvollständig oder unklar, hat das Untersuchungsteam die Hinweisgeberin auf die Mängel hinzuweisen und sie unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
2. Werden die bestehenden Mängel nicht fristgerecht beseitigt oder unterliegt ein Begehren nicht der Gerichtsbarkeit oder der Zuständigkeit des LSB nach dieser Rechtsordnung oder wurde, ohne dass einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben worden ist, eine Frist versäumt, kann der Hinweis im schriftlichen Verfahren und durch einstimmigen Beschluss des Untersuchungsteams als unzulässig zurückgewiesen werden.

§ 8 Untersuchungsverfahren

1. Das Untersuchungsteam prüft, ob tatsächliche hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung des LSB vorliegen.
2. Zu diesem Zweck kann das Untersuchungsteam Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, ist die

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen.

3. Wird ein Hinweis nicht als unzulässig zurückgewiesen und geht das Untersuchungsteam von einem möglichen Verstoß aus, wird das laut Satzung und Rechtsordnung vorgesehene Disziplinarverfahren eingeleitet.
4. Wird ein Hinweis dagegen als unzulässig zurückgewiesen oder sieht das Untersuchungsteam keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes, ist das Verfahren umgehend einzustellen. Sofern es die Umstände gebieten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.
5. Das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens ist in einem Untersuchungsbericht schriftlich festzuhalten und den betroffenen Parteien mitzuteilen.
6. Die von dem behaupteten Verstoß Betroffene hat im Falle der Einstellung die Möglichkeit, das Ergebnis des Untersuchungsberichts durch das Disziplinarorgan überprüfen zu lassen. Ein Antrag auf Überprüfung muss dem Vorstand schriftlich mit Begründung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Untersuchungsberichts zugehen.
7. Im Rahmen des Untersuchungsverfahrens darf sich das Untersuchungsteam zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben neben dem Rechtsausschuss auch externer Expertinnen bedienen.

§ 9 Grundsätze des Disziplinarverfahrens

1. Im Disziplinarverfahren ist der Sach- und Streitstand zu ermitteln, die Streitigkeiten durch Vergleiche zu schlichten oder, sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, durch Urteilsspruch zu beenden.
2. Das Disziplinarorgan hat darauf zu achten, dass jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge bzw. der Untersuchungsbericht zu übermitteln. Zum Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach Durchführung einer Beweisaufnahme, ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren.
3. Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwältin vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Urteil zu treffenden Kostenentscheidung stets zu Lasten der vertretenen Partei.
4. Das Disziplinarorgan hat das Recht, eine ihm ungeeignet erscheinende Parteivertreterin zurückzuweisen und der Partei anheimzustellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder eine andere Vertreterin zu bestellen. Die Zurückweisung einer Rechtsanwältin ist unzulässig. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger oder der sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Partei.

§ 10 Sofortmaßnahmen

1. Die Vorsitzende des Disziplinarorgans kann auf Antrag des Untersuchungsteams vorläufige Maßnahmen bis zu einer Dauer von sechs Monaten treffen, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass ein Verstoß gegen § 23 Abs. 2 der Satzung vorliegt.

2. Vorläufige Maßnahmen können erlassen werden, wenn diese zum Schutz Dritter oder sonstiger Rechtsgüter als notwendig erachtet werden.
3. Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens beantragt, erlassen und jederzeit aufgehoben werden. In jedem Fall enden Sofortmaßnahmen mit der Beendigung des Disziplinarverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.
4. Vor der Entscheidung über die Rechtsfolgen ist der Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
5. Die Entscheidung über die Verhängung einer Sofortmaßnahme ist schriftlich zu begründen und der Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.
6. Die Entscheidung über die jeweilige Sofortmaßnahme und deren zeitliche Geltung wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit getroffen. Dabei spielen insbesondere die Schwere sowie die Dauer des Verstoßes eine Rolle.

§ 11 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, Ladungen

1. Das Disziplinarorgan entscheidet in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Disziplinarorgan kann im Einzelfall Öffentlichkeit zulassen.
2. Die Vorsitzende kann anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Der Beschluss über die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist den Parteien mitzuteilen. Jede Partei kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung beim Disziplinarorgan die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist sodann wiederherzustellen.
3. Soweit nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung durch das Disziplinarorgan anberaumt.
4. Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Ladung ist durch eingeschriebenen Brief zu erwirken.

§ 12 Versäumnis

Wenn sich die Beschuldigte zum Inhalt der Vorwürfe nicht geäußert hat oder zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann das Disziplinarorgan das Verfahren nach Aktenlage entscheiden (schriftliches Verfahren) oder die mündliche Verhandlung ohne die Beschuldigte durchführen, wenn diese ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

§ 13 Durchführung der Verhandlung

1. Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bestimmt das Disziplinarorgan das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit durch die Satzung, diese Ordnung oder durch Gesetz nichts Anderes festgelegt ist.

2. Das Disziplinarorgan ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeuginnen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf andere Art erheben.
3. Zur Beeidung einer Zeugin oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Disziplinarorgan nicht befugt. Es kann jedoch von einer Partei verlangen, dass diese für die erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Gericht Antrag stellt.

§ 14 Niederschrift über die mündliche Verhandlung

1. Über eine mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarorgan ist von einer durch dieses zu bestimmenden Person eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von der Protokollführerin im Einvernehmen mit der Vorsitzenden gefertigt.
2. Die Niederschrift soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung und Besetzung des Disziplinarorgans,
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - c) die Bezeichnung des Rechtsstreites,
 - d) Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen, Bevollmächtigten sowie die Erklärungen der Parteien, dass das Disziplinarorgan ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist,
 - e) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien,
 - f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
 - g) den wesentlichen Inhalt von Zeuginnen - und Sachverständigenaussagen,
 - h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
 - i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
 - j) die Erklärungen der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - k) den Inhalt des bekanntgegebenen Urteilsspruches oder den Beschluss, wann und wie er bekanntgegeben wird,
 - l) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
3. Das Protokoll ist von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Disziplinarorgans und der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 15 Vergleich

1. Das Disziplinarorgan soll vor dem Erlass eines Urteilsspruches stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
2. Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich die Beschuldigte der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

3. Der Vergleich ist zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
4. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Disziplinarorgans zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des LSB zu hinterlegen.

§ 16 Entscheidung durch Urteilsspruch, Beratung und Beschlussfassung

1. Erachtet das Disziplinarorgan den Sachverhalt als hinreichend geklärt, so hat es ohne Verzug über den zu erlassenden Urteilsspruch zu beraten.
2. Den Entscheidungen sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Landessportbund bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen. Ergänzend sind die Bestimmungen des staatlichen Rechts heranzuziehen. Die Entscheidung hat sich auch auf Kosten einschl. derjenigen Gebühren und Auslagen zu erstrecken, die einer Partei von der anderen zu ersetzen sind.
3. Der schriftlich abzufassende Urteilsspruch muss enthalten:
 - a) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Disziplinarorgans,
 - b) die genaue Bezeichnung der Parteien unter Angabe von Anschrift, Sitz und Parteistellung,
 - c) den Namen und den Wohnort der Bevollmächtigten,
 - d) die Entscheidung mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - e) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich auf Grund einer Beweisaufnahme ergeben hat,
 - f) die Entscheidungsgründe,
 - g) die Entscheidung über die Kosten einschl. der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind,
 - h) das Datum der Verkündung des Urteilsspruches,
 - i) die Unterschrift der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Disziplinarorgans unter Angabe des Tages, an dem die Unterschriften erfolgten.
4. Das Disziplinarorgan entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Das Disziplinarorgan kann den Parteien nach Abschluss der Beratungen den erlassenen Urteilsspruch im Wortlaut oder dem Inhalt nach verkünden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

§ 17 Weitere Behandlung des Urteilsspruches

1. Je eine von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Disziplinarorgans unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches ist den Parteien durch Einschreiben zuzustellen.
2. Die Urschrift des Urteilsspruches ist zusammen mit den Unterlagen der Zustellung in der Geschäftsstelle des LSB niederzulegen.

3. Die Zustellung und Niederlegung obliegt der Vorsitzenden des Disziplinarorgans.

§ 18 Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Entscheidungen über die Verhängung von Sanktionen kann das Disziplinarorgan gem. § 23 Abs. 5 der Satzung erkennen auf
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldstrafen bis zu 500 EUR gegen eine natürliche Person oder bis 1.000 EUR gegen eine juristische Person,
 - c) Einbehaltung, Kürzung oder Rückforderung von Finanzmitteln,
 - d) einen temporären Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb des LSB,
 - e) ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,
 - f) ein Verbot, ein Amt im LSB zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,
 - g) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des LSB,
 - h) Ausschluss aus dem Verband,
 - i) ein Entzug der durch den LSB ausgestellten Lizenzen auf Zeit (Sperrung) oder auf Dauer,
 - j) eine Suspendierung der Startberechtigung bzw. der Nominierung als Sportler auf Zeit (Sperrung) oder auf Dauer,
 - k) ein Betätigungs- und Berufsverbot für betreuende Ärztinnen, Physiotherapeutinnen und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,
 - l) das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) im Rahmen von LSB Maßnahmen,
 - m) die Aberkennung und Rückgabe von LSB-Auszeichnungen.
2. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden.

§ 19 Rechte der Parteien

1. Die von dem behaupteten Verstoß Betroffenen als auch die beschuldigten Personen haben im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens folgende Rechte:
 - a. das Recht auf Aussage (auch ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person),
 - b. das Recht auf Information über den Verfahrensstand,
 - c. das Recht auf Akteneinsicht,
 - d. das Recht sich durch eine bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwältin vertreten lassen.
2. Auf Antrag können den Parteien darüber hinaus folgende Rechte eingeräumt werden:
 - a. das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage,

- b. das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung,
 - c. das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen,
 - d. das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen.
3. Eine entsprechende Belehrung hat durch das jeweils zuständige Untersuchungsteam oder das Disziplinarorgan zu erfolgen.

§ 20 Rechtsmittelverfahren

1. Gegen eine Entscheidung des Disziplinarorgans des LSB können durch einzelne Organe des LSB, die beschuldigte oder die betroffene Person innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang der Entscheidung Rechtsmittel beim Ad-hoc-Schiedsgericht eingelegt werden. Voraussetzung ist, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung gemäß §§ 1029, 1031 ZPO vorliegt. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist in diesem Fall ausgeschlossen.
2. Wer das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Darin ist der streitige Sachverhalt anzugeben und eine Schiedsperson zu benennen.
3. Der ordnungsgemäß erlassene und niedergelegte Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
4. Diese Rechtsmittelbelehrung ist jedem Urteilsspruch des Disziplinarorgans beizufügen.

§ 21 Das Schiedsgericht

1. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist kein Organ des LSB. Die Mitglieder des Ad-hoc-Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Bei seiner Entscheidungsfindung ist das Ad-hoc-Schiedsgericht weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an die Feststellungen des Disziplinarorgans gebunden. Es erfolgt eine vollumfängliche Überprüfung der Entscheidung des Vorstands.
2. Das Ad-hoc-Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Als Schiedsperson kann nicht benannt werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum LSB steht.
3. Die erste Schiedsperson wird durch die klagende Partei im Rahmen der Mitteilung über die Einlegung des Rechtsmittels gegenüber der gegnerischen Partei benannt. Auch eine Mehrheit von Klägerinnen kann nur eine Schiedsperson benennen.
4. Die beklagte Partei hat binnen zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits eine Schiedsperson zu benennen. Nach Ablauf der Frist kann die klagende Partei verlangen, dass die andere Schiedsrichterin durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts im Bezirk der klagenden Partei benannt wird. Auch für eine Mehrheit von Beklagten kann nur eine Schiedsperson benannt werden.
5. Beim Wegfall einer Schiedsperson lebt das Benennungsrecht entsprechend den Absätzen 3 und 4 wieder auf.
6. Beide Schiedspersonen haben binnen zehn Tagen nach der Benennung eine dritte Schiedsperson als Vorsitzende zu bestimmen. Sie können diese Frist jedoch einvernehmlich in angemessenem

Umfang verlängern. Nach Ablauf dieser Frist kann jede Partei verlangen, dass die Vorsitzende des Ad-hoc-Schiedsgerichts durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Dresden benannt wird.

7. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des LSB und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 22 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. War jemand ohne Verschulden daran gehindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
2. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses schriftlich unter Angabe des Hinderungsgrundes an das Schiedsgericht zu stellen.
3. Der Hinderungsgrund ist gegenüber dem Schiedsgericht glaubhaft zu machen.
4. Sofern mehr als ein Jahr seit dem Ende der versäumten Frist vergangen ist, kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 23 Vollstreckung

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden vom Präsidium des LSB vollstreckt.
2. Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches darf erst eingeleitet werden, nachdem die unterlegene Partei des Schiedsgerichtsverfahrens erfolglos zur Befolgung des Schiedsspruches aufgefordert worden ist.

§ 24 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens

1. Das Ad-hoc-Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, insbesondere die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
2. Der Schiedsspruch oder der Vergleich hat die Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Neben dem Ausspruch über die Kostenlast ist eine Festsetzung der Verfahrenskosten und der Gebühren und Auslagen die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind vorzunehmen.
3. Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Ad-hoc-Schiedsgerichtes, die Kosten der Parteien, die Kosten einer schiedsrichterlichen Beweisaufnahme sowie die Gerichtskosten.
4. Eine Verfahrensgebühr wird nicht erhoben.
5. Die Mitglieder des Ad-hoc-Schiedsgerichtes üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung am Schiedsverfahren entstanden sind.
6. Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZPO berücksichtigt werden. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist jedoch daran nicht gebunden. Zu den Kosten der Parteien zählen insbesondere entrichtete Auslagen für Zeuginnen oder Sachverständige sowie bezahlte Gerichtskosten. Zu den Kosten der Parteien zählen auch die im Verfahren vor dem Rechtsausschuss entrichteten

Verfahrenskosten. Kosten und Auslagen einer Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

§ 25 Aufbewahrungsfristen

Die Akten des Ad-hoc-Schiedsgerichtes sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Landessportbundes Sachsen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 26 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Mitglieder des Untersuchungsteams, des Disziplinarorgans sowie des Ad-hoc Schiedsgerichts sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen zur Geheimhaltung verpflichtet.
2. Alle personenbezogenen Daten, die zur Durchführung eines Verfahrens nach dieser Rechtsordnung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, sind vertraulich zu behandeln. Die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten.
3. Die Regelungen des § 26 Abs. 1 und 2 Rechtsordnung gelten auch für die Mitglieder des Rechtsausschusses sowie externer Expertinnen, soweit diese hinzugezogen werden.